



Telefon: 07222 381-2300  
Fax: 07222 381-2398  
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de  
Datum: 11. Juni 2021  
Aktenzeichen 2.3/083.1

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Rastatt**

Der Landkreis Rastatt – Gesundheitsamt – macht gemäß § 21 Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung, § 2 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Sozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 und § 4 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 Folgendes bekannt:

**Im Landkreis Rastatt hat nach den maßgeblichen vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschritten:**

<b>1.</b>	<b>Montag,</b>	<b>7. Juni 2021:</b>	<b>33,3</b>
<b>2.</b>	<b>Dienstag,</b>	<b>8. Juni 2021:</b>	<b>32,4</b>
<b>3.</b>	<b>Mittwoch,</b>	<b>9. Juni 2021:</b>	<b>26,8</b>
<b>4.</b>	<b>Donnerstag,</b>	<b>10. Juni 2021:</b>	<b>25,9</b>
<b>5.</b>	<b>Freitag,</b>	<b>11. Juni 2021:</b>	<b>25,9</b>

**Die Voraussetzungen der Regelung des § 21 Abs. 5 a CoronaVO, des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA und des § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule sind damit am heutigen Tag eingetreten.**

---

### **Kontakt**

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
[www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)

### **Öffnungszeiten**

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

### **Sparkasse Rastatt-Gernsbach**

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92  
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

- 
- Die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5a S. 1 Nr. 1- 4 CoronaVO treten gemäß § 21 Abs. 9 CoronaVO am nächsten Tag am Samstag, den 12. Juni 2021 ein.
  - Die Rechtswirkungen des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA treten gemäß § 2 Abs. 6 CoronaVO KJA/JSA am übernächsten Tag am Sonntag, den 13. Juni 2021 ein.
  - Die Rechtswirkungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule treten gemäß § 4 Abs. 3 CoronaVO Schule am übernächsten Tag am Sonntag, den 13. Juni 2021 ein.

### Hinweise:

#### I.

**Ab Samstag, den 12. Juni 2021** gilt im Landkreis Rastatt gemäß § 21 Abs. 5a CoronaVO – zusätzlich und hinausgehend zu den bereits geltenden Öffnungsstufen 1-3 und den bereits bestehenden Lockerungen nach § 21 Abs. 5 CoronaVO folgende weitergehende Lockerungen:

- **Wegfall der Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesennachweises bei den in den Öffnungsstufen 1-3 zulässigen Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen im Freien** (z.B. Freibäder, Außengastronomie, Open-Air-Veranstaltungen, Sporttraining im Freien)
- **Gestattung Feiern in gastronomischen Einrichtungen mit bis zu 50 Personen innen und außen bei Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesennachweises** (Ausnahme: Tanzveranstaltungen)
- **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 7 qm)
- **Gestattung von Kulturveranstaltungen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Gremiensitzungen/ Betriebsversammlungen o.ä., Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes oder der soz. Fürsorge dienen, sowie Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- oder Spitzensports außen bis max. 750 Personen**

Es gelten im Rahmen dieser Lockerungen weiterhin die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nach § 3 CoronaVO. Die oben genannten Lockerungen gelten nicht mehr, sofern die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Rastatt an 3 aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 wieder überschreiten sollte.

#### II.

**Ab Sonntag, den 13. Juni 2021** gelten im Landkreis Rastatt wie folgt die Regelungen des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA. Demnach dürfen ab diesem Zeitpunkt Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu:

- 
- 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 60 Beteiligten im Freien  
oder
  - 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder  
120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien

stattfinden.

Diese Regelungen gelten nicht mehr, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an 3 aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 überschreitet. Es sind weiterhin auch die Regelungen des § 2 Abs. 5 S. 2 und 3 CoronaVO KJA/JSA zu beachten.

### III.

**Ab Sonntag, 13. Juni 2021** ist im Landkreis Rastatt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO an **allen Schulen unabhängig von Klassen- oder Gruppenverband fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art wieder zulässig**.

Diese Regelung gilt nicht mehr, sofern im Landkreis Rastatt die Sieben-Tage-Inzidenz an 3 aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 wieder überschreiten sollte.

### IV.

Die weiteren Einzelheiten der ab dem 12. Juni bzw. 13. Juni 2021 mit der derzeit bestehenden Inzidenz einhergehenden Maßnahmen, Lockerungen und Öffnungsschritte im Landkreis Rastatt können der aktuell geltenden Fassung der CoronaVO vom 13. Mai 2021, der aktuellen CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 und der aktuellen CoronaVO Schule vom 4. Juni 2021 entnommen werden.

Die CoronaVO in der derzeit geltenden Fassung sowie ein Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 7. Juni 2021 sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Die CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

Die CoronaVO Schule vom 4. Juni 2021 ist unter folgendem Link abrufbar: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>

Rastatt, 11. Juni 2021

gez. Biehl  
Dezernatsleitung